

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Juni 2016
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Ressourcen und politische Rechte (ARP); E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Betrieb Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2017 - 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Beherbergung beim Kanton Genf	3
3.3	Weiterentwicklung des Genfer E-Voting-Systems	3
3.4	Neue Regelung mit Genf	4
3.5	Einführung von E-Election	5
3.6	Kosten ab 2019	5
3.7	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	6
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
5	Auswirkungen auf die Finanzen	6
5.1	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation	6
5.2	Massgebende Kreditsumme	6
5.3	Kredit / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr	6
6	Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum.....	7
7	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
8	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	7



9	Vergabeverfahren	7
10	Antrag	8
	ANHANG: Detaillierte Kostenübersicht 2017 – 2018	9

1 Zusammenfassung

Der vorliegend beantragte Verpflichtungskredit ermöglicht den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den Jahren 2017 und 2018.

Seit der Einführung von E-Voting im Kanton Bern im Jahr 2012 haben die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit, bei Abstimmungen ihre Stimme auf dem elektronischen Weg abzugeben. Der elektronische Kanal soll den Auslandschweizer Stimmberechtigten auch in den Jahren 2017 und 2018 angeboten werden.

Das Geschäft liegt in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 Bst. b (e contrario)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Art. 18
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; 141.112); Art. 1 Abs. 3
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 136, Art. 139, Art. 146 und Art. 148

3 Beschreibung des Geschäfts

Am 7. Juni 2011 und 17. November 2014 genehmigte der Grosse Rat mit 111 zu 1 Stimme bei 7 Enthaltungen resp. 133 zu 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen jeweils mehrjährige Verpflichtungskredite für E-Voting. Damit konnte den Auslandschweizer Stimmberechtigten seit 2012 der elektronische Stimmkanal bei Abstimmungen angeboten werden. Im Rahmen des vom Bund bewilligten Versuchsbetriebs wurden bis Ende 2015 insgesamt 13 erfolgreiche Abstimmungen mit E-Voting durchgeführt. Im Jahr 2015 nutzten im Durchschnitt gut 60% der an Abstimmungen teilnehmenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer den elektronischen Kanal.

Der Ende 2016 auslaufende Verpflichtungskredit für den Betrieb von E-Voting soll durch einen neuen Kredit für die Jahre 2017 und 2018 abgelöst werden. Damit kann den Auslandschweizer Stimmberechtigten weiterhin der elektronische Stimmkanal angeboten werden. Bei Wahlen muss jedoch auch in den nächsten zwei Jahren (weiterhin) auf E-Election verzichtet werden. Die Einführung von E-Election soll anlässlich der National- und Ständeratswahlen im Jahre 2019 erfolgen.

Die Betriebskosten umfassen die Kosten für den Betrieb der elektronischen Urne und die Kosten für den Druck, die Couvertierung und den Versand des Stimmmaterials.

3.1 Ausgangslage

Im April 2009 hatte der Grosse Rat mit einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte die Grundlagen für die Einführung von E-Voting geschaffen. In diesem Zusammenhang hatte er von einem Bericht des Regierungsrates über die Einführung von E-Voting Kenntnis genommen. In einer Planungserklärung sprach er sich anschliessend mit 121 zu 0 Stimmen dafür aus, dass im Kanton Bern die erforderlichen Massnahmen getroffen werden sollten, damit für die damals rund 12'500 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer E-Voting eingeführt werden konnte.

Der Kanton Bern hat sich bei der Einführung von E-Voting für ein Vorgehen in Etappen entschieden. Dieses Vorgehen entspricht der Strategie des Bundesrates (vgl. Strategische Planung Vote électronique – "Roadmap plus" vom März 2013). Neben dem Kanton Bern und den Pilotkantonen Genf, Neuenburg und Zürich* haben in den letzten Jahren die folgenden Kantone erfolgreiche E-Voting-Abstimmungen durchgeführt: Aargau*, Basel-Stadt, Freiburg*, Glarus*, Graubünden*, Luzern, Schaffhausen*, Solothurn*, Thurgau* und St. Gallen*. Nachdem der Bundesrat am 12. August 2015 das Gesuch des (Zürcher) E-Voting Consortiums zur Durchführung der Nationalratswahlen mit E-Election abgelehnt hatte, entschied das neun Kantone umfassende Consortium sich aufzulösen. Gemäss diversen Rückmeldungen aus den ehemaligen Consortiumskantonen besteht bei diesen der Wille, die Versuche mit E-Voting demnächst weiterzuführen. Als erster der Consortiumskantone hat inzwischen der Kanton Freiburg eine Nachfolgelösung beschlossen. Dabei entschied er sich für das sogenannte Neuenburger Modell. Dieses basiert auf einer Anwendung der spanischen Firma ScytI sowie einer Partnerschaft mit der Schweizerischen Post.

3.2 Beherbergung beim Kanton Genf

Im April 2010 unterzeichneten die Kantone Genf und Bern sowie die Bundeskanzlei eine Übereinkunft zur Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem E-Voting-System des Kantons Genf. Bis zum heutigen Zeitpunkt waren die Erfahrungen mit der Beherbergung durch den Kanton Genf positiv. Neben der Beherbergung organisiert der Kanton Genf im Auftrag des Kantons Bern auch den Druck der Stimmrechtsausweise sowie die Sortierung und den Versand des Stimmmaterials sämtlicher Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern.

3.3 Weiterentwicklung des Genfer E-Voting-Systems

Der Bund wie auch die System-Kantone sind bestrebt, die E-Voting-Systeme laufend weiterzuentwickeln. Auf den 15. Januar 2014 sind die angepasste Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte und eine neue Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmausgabe in Kraft getreten. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen legen fest, welche Sicherheitsbestimmungen erfüllt sein müssen, damit E-Voting auf bis zu 100% der Stimmberechtigten eines Kantons ausgedehnt werden kann.

* Kantone des ehemaligen Zürcher E-Voting Consortiums

Im Zentrum der neuen Sicherheitsbestimmungen des Bundes steht die Verifizierbarkeit. Will ein E-Voting-Systembetreiber sein System dahingehend ausbauen, dass über 30% der Inlandschweizer Stimmberechtigten es nutzen können, muss er zwei Etappen durchlaufen. Bei der ersten Etappe wird die individuelle Verifizierbarkeit eingeführt, welche erlaubt, bis zu 50% der Stimmberechtigten E-Voting anzubieten. Um die elektronische Stimmabgabe 100% der Stimmberechtigten zu ermöglichen, muss in einer zweiten Etappe die Einführung der universellen Verifizierbarkeit folgen.

Bei der Abstimmung vom 8. März 2015 wurde auf der Genfer E-Voting-Plattform bereits die sogenannte individuelle Verifizierbarkeit eingeführt. Anhand von individuellen Codes können die Stimmberechtigten erkennen, ob ihre Stimme auf der Benutzerplattform oder auf dem Übertragungsweg manipuliert oder abgefangen worden ist. Dazu wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis eine individuelle Codeliste zugeschickt. Ein Hacker kann diese Codes nicht in Erfahrung bringen. Werden den Stimmberechtigten nicht ihre korrekten Codes auf dem PC angezeigt, können sie den Stimmprozess abbrechen. Im Gegensatz zur brieflichen Stimmabgabe erkennen die Stimmberechtigten bei E-Voting somit, ob und wie ihre Stimme bei der elektronischen Urne eingegangen ist.

Seitens der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern gab es bei der Einführung der individuellen Verifizierbarkeit nur wenige Reaktionen. Einzelne Stimmberechtigte hatten Fragen zu den neuen Codes. Die Nutzungsquote des elektronischen Kanals war bei den Abstimmungen mit individuellen Verifizierungscodes leicht überdurchschnittlich.

Nach der erfolgreichen Einführung der individuellen Verifizierbarkeit möchte der Kanton Genf die Sicherheit seines Systems nochmals ausbauen. Ergänzend zur individuellen Verifizierbarkeit soll neu auch die universelle Verifizierbarkeit eingeführt werden. Bei einem System der universellen Verifizierbarkeit kann überprüft werden, ob sämtliche eingegangenen Stimmen korrekt registriert und ausgezählt werden. Es soll damit sichergestellt werden, dass innerhalb der elektronischen Urne die Stimmen und somit das Gesamtergebnis nicht unbemerkt verfälscht werden können.

Eine Einführung der universellen Verifizierbarkeit strebt der Kanton Genf auf das Jahr 2018 an.

3.4 Neue Regelung mit Genf

Am 9. Dezember 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Genf in einem Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern festgehalten, dass der Kanton Genf die Zusammenarbeit fortsetzen möchte, aber die Verträge neu ausgehandelt werden müssen. Insbesondere möchte der Kanton Genf die Kosten für die Nutzung des Genfer Systems auf eine neue Grundlage stellen: „Es ist jetzt wichtig, die Beherbergungsverträge zu überarbeiten und anzupassen, damit eine klare Basis besteht für die gerechte Verteilung der Kosten und die Integration neuer Kantone, und so die Projekte, die zur universellen und kompletten Verifizierbarkeit führen, begonnen werden können.“ In den vergangenen 15 Jahren investierte der Kanton Genf 7,8 Millionen Franken in die Entwicklung seines E-Voting-Systems. Um die universelle Verifizierbarkeit einzuführen, rechnet der Kanton Genf mit Investitionskosten verteilt über acht Jahre von 3,33 Millionen Franken. Die Investitionen für die Weiterentwicklung wird der Kanton Genf vorerst selber bezahlen. Dafür sollen zu einem späteren Zeitpunkt aber für die beherbergten Kantone die Betriebskosten steigen.

In einem Schreiben an den Genfer Regierungsrat hat der Regierungsrat sich grundsätzlich bereit erklärt, mit dem Kanton Genf in Verhandlungen über die zukünftige Zusammenarbeit und die Kostenverteilung zu treten. Bis Ende Mai 2016 fanden erst informelle Gespräche statt. Eine Einigung über eine Anpassung der Übereinkunft ist jedoch zurzeit nicht absehbar, weshalb für die nächsten zwei Jahre um einen Kredit mit den bisherigen Zahlen ersucht wird.

3.5 Einführung von E-Election

Ursprünglich hatte der Kanton Bern geplant, den elektronischen Kanal im Jahre 2015 erstmals nicht nur für Abstimmungen, sondern auch für Wahlen zuzulassen, das heisst E-Election für die Auslandschweizer Stimmberechtigten einzuführen. Dementsprechend enthielt der im Jahre 2014 beschlossene Kredit für die Jahre 2015 und 2016 auch Aufwendungen für E-Election bei den National- und Ständeratswahlen. Allerdings konnte das Vorhaben nicht wie geplant umgesetzt werden, da es bei der Implementierung einer neuen Applikationen zur Ermittlung der Wahlresultate zu Verzögerungen kam und bei den stattdessen nach wie vor eingesetzten bisherigen Anwendungen eine Verarbeitung von E-Election-Daten nicht möglich ist. Mittlerweise musste der Kanton Bern vom Vertrag mit dem Anbieter der neuen Applikationen zurücktreten, weshalb eine neue Lösung gesucht werden muss. Dabei wird u.a. auch zu berücksichtigen sein, welche Haltung der Grosse Rat zu der am 23. Oktober 2015 eingereichten Motion 259-2015 (Für ein zeitgemässes Auszählssystem im Kanton Bern) einnimmt (die Motion verlangt vom Kanton die Verwendung einer Applikation zur Ermittlung der Wahlresultate, welche von den Gemeinden für die Eingabe ihrer jeweiligen Ergebnisse bei den kantonalen und eidgenössischen Urnengänge genutzt werden kann bzw. soll). Nach heutigem Erkenntnisstand ist mit der Einführung einer neuen Resultateermittlungssoftware im Verlaufe des Jahres 2018 zu rechnen.

Diese Verzögerungen haben auf die *grundsätzliche* E-Voting-Strategie des Kantons keinen Einfluss: An der vom Grossen Rat in der Planungserklärung vom April 2009 definierten Stossrichtung der schrittweisen Einführung des elektronischen Stimmkanals wird festgehalten. Die geschilderten Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Software zur Resultateermittlung führen aber zu einer Verlangsamung der Weiterentwicklung von E-Voting im Kanton Bern. Dementsprechend ist nun geplant, E-Election für die Auslandschweizer Stimmberechtigte erstmals bei den National- und Ständeratswahlen 2019 einzuführen.

3.6 Kosten ab 2019

Ab dem Jahr 2019 werden dem Kanton aufgrund der Weiterentwicklungen des Genfer E-Voting-Systems, der geplanten Einführung von E-Election und der möglichen Ausdehnung von E-Voting auf die Inlandschweizer Stimmberechtigten höhere Kosten entstehen.

Mit der aktuell gültigen finanziellen Regelung entstehen dem Kanton Bern für die Beherbergung auf dem Genfer E-Voting-System jährliche Kosten von ca. 130 000 Franken. Mittelfristig wird mit höheren Kosten gerechnet, da der Kanton Genf eine gemeinschaftliche Finanzierung der Weiterentwicklung des E-Voting-Systems unter der Beteiligung der beherbergten Kantone anstrebt. Eigentliche Vertragsverhandlungen zwischen dem Kanton Genf und den beherbergten Kantonen zwecks Anpassung der bestehenden Übereinkommen haben bislang nicht stattgefunden (siehe Ziffer 3.4).

Die geplante Einführung von E-Election im Jahr 2019 wird zu Mehrkosten beim Druck und Versand des Wahlmaterials führen. Falls der erste Versuch mit E-Election 2019 erfolgreich

verläuft, wird anschliessend die Ausdehnung von E-Voting auf Inlandberner Stimmberechtigte vorbereitet. Durch die Ausdehnung von E-Voting auf Inlandberner Stimmberechtigte werden die Kosten für die Benutzung des Genfer E-Voting-Systems steigen. Wie es sich bei einer Ausdehnung mit den weiteren Kosten insbesondere für den Druck und Versand des Stimmmaterials verhält, ist ungewiss. Hierzu bedarf es vorgängig juristischer, technischer und organisatorischer Abklärungen insbesondere mit den Gemeinden, die aktuell den grössten Teil der Kosten bei Wahlen und Abstimmungen tragen.

Um eine Ausgabenbewilligung für das Jahr 2019 und fortfolgend wird daher erst ersucht werden, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen und Kosten bekannt sind.

3.7 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Bund gibt pro Jahr vier ordentliche Blanko-Abstimmungstermine vor, an denen eidgenössische Volksabstimmungen resp. die Nationalratswahlen durchgeführt werden können. Ob ein Termin tatsächlich genutzt wird, entscheidet der Bundesrat jeweils spätestens vier Monate im Voraus. Zusätzlich können während oder ausserhalb der eidgenössischen Blanko-Termine kantonale Urnengänge stattfinden. In den Jahren 2017 bis 2018 finden voraussichtlich acht eidgenössische Urnengänge statt. Bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen, die im Frühling 2018 stattfinden, wird E-Election nicht angeboten werden können (siehe Ziffer 3.5). Dementsprechend sind für die Jahre 2017 bis 2018 Betriebskosten für insgesamt acht elektronische Urnengänge zu bewilligen (maximal 749 600 Franken).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Fortsetzung und Weiterentwicklung von E-Voting findet in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018 nicht explizit Erwähnung. Hingegen hat sich der Grosse Rat in der bereits mehrfach erwähnten Planungserklärung vom April 2009 für einen schrittweisen Ausbau von E-Voting ausgesprochen.

5 Auswirkungen auf die Finanzen

5.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

5.2 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2017	CHF 371 300.00
Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2018	<u>CHF 378 300.00</u>
Total	CHF 749 600.00

Die Kosten wurden für insgesamt acht elektronische Urnengänge in den Jahren 2017 bis 2018 berechnet (siehe detaillierte Kostenübersicht im Anhang). Für die Urnengänge sind pro Jahr vier Blankotermine reserviert. Das Kreditgeschäft ist somit auf das jährlich maximale Betreffnis von vier elektronischen Urnengängen abgestellt.

5.3 Kredit / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 1 FLG in Form eines Objektkredits nach Artikel 52 FLG und Artikel 148 FLV für die Jahre 2017 bis 2018.

KLER-Kreis: 1010 – Staatskanzlei / 1011 – Amt für Ressourcen und politische Rechte
Produktgruppe: 02.10.9000 – Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt: 02.10.900010 – Ressourcen und politische Rechte
Konten: 310200 – Drucksachen / Publikationen
313020 – Porto / Versand
313310 – Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte

Die prognostizierten Kosten im Jahr 2017 mit vier Urnengängen betragen maximal 371 300 Franken.

Im Jahr 2018 belaufen sich die prognostizierten Kosten für vier Abstimmungstermine auf maximal 378 300 Franken.

Die Ausgaben sind im vom Grossen Rat zu beschliessenden Voranschlag 2017 und Aufgaben-/Finanzplan 2018 eingestellt worden.

6 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kann mit den bestehenden Personalressourcen der Staatskanzlei sichergestellt werden und hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, IT und Raum.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind seit dem Jahr 2012 mit den Abläufen von E-Voting vertraut. Während des Betriebs von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer fallen in den Gemeinden geringfügige administrative Arbeiten im Bereich des Stimmregisterexports an die Staatskanzlei, der Kontrolle der doppelten Stimmgabe und der Ermittlung von Zahlen zur Auswertung der Nutzung von E-Voting an. Demgegenüber werden die Gemeinden beim Druck und Versand des Stimmmaterials ins Ausland entlastet. Seit der Einführung von E-Voting werden die Versandkosten für die Zustellung des Stimmmaterials an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durch den Kanton übernommen. Zusätzlich muss der elektronisch eingegangene Teil der Stimmzettel nicht mehr ausgezahlt werden. Aus finanzieller Sicht entfallen somit für die Gemeinden die Druck- und Portokosten für den Versand der Abstimmungs- und Wahlunterlagen an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Kreditbeschluss hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9 Vergabeverfahren

Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber den Auftrag direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung (Art. 7 Abs. 1 ÖBV). Artikel 7 Absatz 2 ÖBV erlaubt ein freihändiges Verfahren, wenn u.a. die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens nicht erreicht werden (bei Dienstleistungen gilt für das offene Verfahren ein Schwellenwert von 250 000 Franken exkl. MwSt. [Anhang 2 IVöB], für das Einladungsverfahren ein Schwellenwert von 150 000 Franken exkl. MwSt. [Anhang 2 IVöB]). Zudem kann ein Auftrag freihändig vergeben werden, wenn eine der Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 ÖBV gegeben ist.

Im konkreten Fall gelangt Artikel 7 Absatz 2 ÖBV für folgende Dienstleistungen zur Anwendung:

- Technischer Support eVotReg – Software zum Zusammenzug der in den Gemeinden geführten, harmonisierten Stimmregister (Bedag)
- Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Couvertierung der Abstimmungsunterlagen für 4 Urnengänge (Perfect)
- Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Couvertierung der Wahlunterlagen für Grossrats-, BJR- und Regierungsratswahlen (Perfect)
- Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)
- Druck von Informationsmaterial (Berner Druckerei)
- Software zum Zusammenzug der in den Gemeinden geführten, harmonisierten Stimmregister „eVotReg“ (Bedag)
- Portokosten für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen (Post)
- Portokosten für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen bei den Grossrats-, BJR- und Regierungsratswahlen (Post)
- Betrieb E-Voting-System (Kanton Genf)

Der Betrieb der elektronischen Urne durch den Kanton Genf, der Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und der Versand des Stimmmaterials sind im Rahmen der am 23. April 2010 unterzeichneten „Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ geregelt.

10 Antrag

Die Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und den Objektkredit dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen

- GRB 824/2014 inkl. Vortrag
- Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf
- Vereinbarung zwischen der Staatskanzlei des Kantons Bern und der Staatskanzlei des Kantons Genf über den Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und den Versand des Stimmmaterials für Auslandschweizer Stimmberechtigte zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Genf (Anhang 2 der Übereinkunft)

ANHANG: Detaillierte Kostenübersicht 2017 – 2018

Periode	Leistung (Produkt / Anbieter)[†]	Total CHF
2017	Betrieb E-Voting-System (Kanton GE)	128 000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	1 300.00
	Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Couvertierung der Abstimmungsunterlagen für 4 Urnengänge (Perfect)	80 000.00
	Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)	13 000.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4 000.00
	Portokosten für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen (Post)	145 000.00
Total 2017 inkl. MWST		371 300.00
2018	Betrieb E-Voting-System (Kanton GE)	130 000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	1 300.00
	Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Couvertierung der Abstimmungsunterlagen für 4 Urnengänge (Perfect)	82 000.00
	Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)	13 000.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4 000.00
	Portokosten für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen (Post)	148 000.00
Total 2018 inkl. MWST		378 300.00
Kosten 2017 – 2018 Total inkl. MWST		749 600.00

[†] Zahlen beruhen auf der für 2017 und 2018 geschätzten durchschnittlichen Anzahl der im Stimmregister eingetragenen Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer von 15'800 respektive 16'400 Personen.